

## Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch Prävention

Unter Bezugnahme auf Empfehlung III.2 und III.4 der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft fordert die Landeshochschulpräsidentenkonferenz (LHPK) die rheinland-pfälzischen Universitäten und Hochschulen auf, die folgenden Vorschläge zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufzugreifen, fachspezifisch zu diskutieren und umzusetzen. Der LHPK geht es bei diesen Maßnahmen vor allem um die Vermittlung der ethischen Grundhaltung in der Wissenschaft und um die Gewährleistung praktikabler Verfahren.

An wissenschaftliche Praxis und Ausbildung sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Verfahrensregelung erfolgt durch die Vorgaben der Hochschule Kaiserslautern und/oder durch den Gesetzgeber.

Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachhaltig zu vermitteln.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Vorgesetzten das wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Personal auf die Einhaltung der Grundsätze hinzuweisen.

Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen.

Die Belehrung soll sich auf die jeweils relevanten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beziehen, z.B. auf:

- die Verpflichtung zur Protokollierung sowie zur vollständigen und langfristig nachprüfaren Dokumentation der eingesetzten Methoden und der Forschungsergebnisse,
  - die Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung zum Fortgang der Arbeiten,
  - die Verpflichtung, alle Zitate und Halbzitate aus gedruckten und ungedruckten Quellen jeder Art von Publikationen oder sonstigen Verbreitung von Arbeitsergebnissen eindeutig zu kennzeichnen.
2. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zumindest zehn Jahre aufbewahrt werden. Hierbei sollen Datenmanagementkonzepte genutzt werden, die Weitergabe von Daten an andere Wissenschaftler(innen) ermöglichen.

3. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf eine regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgruppe bzw. durch die zuständige Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer. Zu den Beratungsthemen gehören neben den Fachfragen auch Probleme bei der Arbeits- und Zeitplanung. Eine kontinuierliche und sorgfältige Betreuung ist ebenfalls Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis.
  
4. Die Fachbereiche verpflichten sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums, aber besonders zu Beginn des Hauptstudiums, in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll einem wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden.

Die Studien- und Promotionsordnungen müssen einen Passus über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten.

5. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis haben ihre Ursache häufig in der hohen Gewichtung quantitativer Parameter, nicht zuletzt im Rahmen von Einstellungs- und Berufungsverfahren. Es wird daher nachdrücklich empfohlen Originalität und Qualität stets Vorrang gegenüber Quantität zu gewähren.